

Kapitel 2

Zuständigkeiten bzw. Aufgaben der Polizei

I. Klärung der Zuständigkeiten

1. Überblick

Bei der Zuständigkeit geht es vereinfacht formuliert um die Frage, ob die Bearbeitung eines bestimmten Sachverhalts bzw. die Erledigung eines bestimmten Auftrags überhaupt zu den Aufgaben der Polizei gehört. Am bedeutendsten sind insoweit die Gefahrenabwehr und die Verfolgung von Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten.³

Rechtlich werden bei der Klärung der Zuständigkeit verschiedene Normen geprüft: **§ 1 BbgPolG** regelt, welche Aufgaben die Polizei hat, ohne zu sagen, „wer“ die „Polizei“ ist. Das ergibt sich erst aus **§ 72 Abs. 1 BbgPolG**: Danach ist in Brandenburg das Polizeipräsidium die zuständige Polizeibehörde. Welche Aufgaben das Polizeipräsidium als Behörde hat, legt wiederum **§ 78 BbgPolG** fest: Er verweist zunächst indirekt auf § 1 und § 28a BbgPolG und stellt dabei klar, dass das Polizeipräsidium insbesondere für die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zuständig ist. Darüber hinaus regelt § 78 Abs. 2 BbgPolG, dass das Polizeipräsidium ferner die Aufgabe hat, den Straßenverkehr (insoweit gemeinsam mit dem Zentraldienst der Polizei) und den Wasserstraßenverkehr zu überwachen. **§ 2 BbgPolG** normiert schließlich das Verhältnis der Polizei zu anderen Behörden im Bereich der Gefahrenabwehr.

Wenn also **beispielsweise** die Polizei in einer lauen Frühsommernacht um 23.45 Uhr zu einem Spielplatz gerufen wird, weil dort eine feiernde Gruppe von Jugendlichen aus ihren Bluetooth-Boxen laute Musik schallen lässt und die Anwohner (die die Polizei verständigten) deswegen nicht schlafen können, ergeben sich für die herbeieilenden Beamten verschiedene Zuständigkeiten, und zwar für die

- Beendigung des andauernden ruhestörenden Lärms als Gefahrenabwehr aus § 1 Abs. 1, § 72 Abs. 1; § 78 Abs. 1 i.V. mit § 2 Satz 1 BbgPolG i.V. mit §§ 10, 11 LImSchG;
- Maßnahmen zur Feststellung der mit dem Lärm verbundenen Ordnungswidrigkeiten aus § 1 Abs. 4; § 72 Abs. 1; § 78 Abs. 1 BbgPolG i.V. mit § 53 Abs. 1 Satz 1 OWiG i.V. mit § 23 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 LImSchG.

³ Zu den Aufgaben der Polizei ausführlich Nerlich, Eingriffsrecht Brandenburg, S. 25 ff., mit Übersicht auf S. 40.

Wenn die jungen Leute im Laufe des Einsatzes anfangen, die Beamten tätlich anzugreifen (versuchte einfache Körperverletzung), ergeben sich weitere Zuständigkeiten wie

- Abwehr bzw. Beendigung des Angriffs als Gefahrenabwehr aus § 1 Abs. 1, § 72 Abs. 1; § 78 Abs. 1 BbgPolG;
- Maßnahmen zur Strafverfolgung aus § 1 Abs. 4; § 72 Abs. 1; § 78 Abs. 1 BbgPolG i.V. mit § 163 Abs. 1 StPO.

2. Grundfälle zu den Zuständigkeiten und Aufgaben der Polizei

Fall 1: Trennung mit Laptop

Probleme des Falls: Zuständigkeit der Polizei für Gefahrenabwehr, hier: Verhütung von Straftaten, sowie Zuständigkeit für die Strafverfolgung

Sachverhalt

POM Alphons und POM'in Zeppelin, Polizeivollzugsbeamte bei dem Polizeipräsidium im Sinne von § 72 Abs. 1 BbgPolG, liefen gestern gegen 11.00 Uhr im Zentrum der brandenburgischen Stadt Lindenthal Streife. In der Ahornstraße kam ihnen eine verzweifelte Frau (F) entgegen und bat sie, in folgendem Fall zu helfen: „*Mein Mann (M) zieht gerade aus der gemeinsamen Wohnung aus und will auch meinen Laptop mitnehmen, der in der verschlossenen Schublade meines Schreibtisches liegt. Helfen Sie mir bitte!*“ Als die Beamten mit F in der Wohnung ankamen, sahen sie, wie M gerade den Laptop von F aus ihrer von M gewaltsam geöffneten Schreibtischschublade herausnahm. Er gab zwar zu, dass der Laptop der F gehöre, war ansonsten aber der Meinung, die Polizei sei für diesen Fall, eine reine Privatsache zwischen F und ihm, überhaupt nicht zuständig. Die Beamten forderten M auf, den Laptop in die Schublade zurückzulegen. Nachdem M dies getan hatte, forderte F von den Polizisten empört „Bestrafung“ von M.

Waren die Polizeibeamten für die Aufforderung gegenüber M zuständig? Sind sie auch für die „Bestrafung“ von M zuständig?

Lösungshinweise zur Zuständigkeit für die Aufforderung Rechtsgrundlage und Tatbestandsvoraussetzungen

Die Zuständigkeit für die Aufforderung könnte sich zum einen aus § 1 Abs. 1; § 72 Abs. 1; § 78 Abs. 1 BbgPolG ergeben. Danach hat die **Polizei** die Aufgabe, **Gefahren** für die **öffentliche Sicherheit oder Ordnung** abzuwehren.

Zuständige **Polizeibehörde** in Brandenburg ist das Polizeipräsidium (§ 72 Abs. 1 BbgPolG). Das Polizeipräsidium hat gemäß § 78 Abs. 1 BbgPolG die der Polizei durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben zu

erfüllen. POM Alphons und POM'in Zeppelin müssten Angehörige des Polizeipräsidiums sein, was laut Sachverhalt zu bejahen ist.

Für die Zuständigkeit der beiden Polizeibeamten Alphons und Zeppelin bedarf es mindestens einer abstrakten **Gefahr** für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Erst recht ist die Zuständigkeit der Polizei bei einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründet. Darunter versteht man eine Sachlage, die im Einzelfall (also bildlich gesprochen: „hier und jetzt“) tatsächlich oder aufgrund verständiger Würdigung aus der Ex-ante-Sicht eines gewissenhaft und besonnen handelnden, gleichsam objektivierten Beamten in naher, d.h. überschaubarer Zukunft bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schadenseintritt an der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen wird. Steht der Schadenseintritt unmittelbar bevor bzw. ist er bereits eingetreten und dauert an, spricht man von einer gegenwärtigen Gefahr bzw. von einer Störung.⁴ Unter der **öffentlichen Sicherheit** versteht man die Unversehrtheit der Rechtsordnung, die subjektiven Rechtsgüter und Rechte des Einzelnen, wie z.B. Gesundheit, Leben, Freiheit und Eigentum, den Schutz des Staates, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen sowie bestimmte Kollektivrechtsgüter, soweit diese nicht bereits gesetzlich geschützt werden.⁵

Fallbezug: Subsumtion der einzelnen Tatbestandsmerkmale

Im vorliegenden Fall könnte es sich um eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Gestalt der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung handeln. Aus der verständigen Ex-ante-Sicht eines gewissenhaft wie besonnen handelnden Beamten ließ sich aufgrund der Schilderungen der F die Schlussfolgerung ziehen, dass sie bei weiterem ungehinderten Verlauf des Geschehens durch das angekündigte Handeln des M in nächster Zeit in ihrem Eigentumsrecht am Laptop in Form einer Straftat verletzt würde. Diese bereits zuständigkeitsbegründende Einschätzung bestätigte sich in der Wohnung, wo die Polizisten sahen, wie M gerade den Laptop aus der aufgebrochenen Schreibtischschublade nahm, also verständig gewürdigt einen strafbaren versuchten Diebstahl in einem besonders schweren Fall beging (§ 242 Abs. 1, Abs. 2, § 22, § 23 Abs. 1 i. V. mit § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StGB). Eine Verletzung von Strafgesetzen ist aber eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit in Gestalt der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung. Diese Rechtsverletzung dauerte noch an, denn M hatte die Straftat noch nicht vollendet. Aus diesen Gründen lag zum Zeitpunkt der Aufforderung eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor, eine Störung, für deren Beseitigung die Polizei zuständig ist (§ 1 Abs. 1 i. V. mit § 2 Satz 1 BbgPolG).

4 Zum Gefahrenbegriff eingehend Nerlich, Eingriffsrecht Brandenburg, S. 30 ff.

5 Zum Begriff der öffentlichen Sicherheit näher Nerlich, Eingriffsrecht Brandenburg, S. 27 ff.

Lösungshinweise für die Zuständigkeit zur Strafverfolgung Rechtsgrundlage und Tatbestandsvoraussetzungen

Für F's Forderung einer Bestrafung von M könnte sich die Zuständigkeit der beiden Polizeibeamten aus § 1 Abs. 4, § 72 Abs. 1, § 78 Abs. 1 BbgPolG i.V. mit § 163 Abs. 1 StPO ergeben. Danach hat das Polizeipräsidium als zuständige Polizeibehörde in Brandenburg Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten. Für diese Zuständigkeit müsste der **Anfangsverdacht** einer **Straftat** vorliegen.

Eine **Straftat** ist eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft begangene Handlung. **Anfangsverdacht** ist das Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für die Begehung einer Straftat (vgl. § 152 Abs. 2 StPO). Es genügt, dass aufgrund von Indizien nach kriminalistischer Erfahrung die Möglichkeit eines strafbaren und verfolgbaren Handelns, einschließlich des strafbaren Versuchs, besteht. Bloße Vermutungen genügen insoweit allerdings nicht.⁶

Fallbezug: Subsumtion der einzelnen Tatbestandsmerkmale

Wie bereits erwähnt, könnte im vorliegenden Fall als **Straftat** ein versuchter Diebstahl in einem besonders schweren Fall gemäß § 242 Abs. 2, § 243 Abs. 1 Nr. 2, § 22, § 23 Abs. 1 StGB in Betracht kommen. Danach macht sich strafbar, wer versucht, eine fremde bewegliche Sache, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist, einem anderen in der Absicht wegzunehmen, um sie sich selbst oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. M hat die Tat nicht vollendet, ist also im strafbaren Versuch steckengeblieben. Diesbezüglich liegen insbesondere aufgrund der Wahrnehmungen der Beamten zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, also ein **Anfangsverdacht**, vor.

Ergebnis zur Zuständigkeit für die Strafverfolgung

POM Alphons und POM'in Zeppelin sind für die Verfolgung der Tat des M als Straftat zuständig.

Fall 2: „Wir müssen leider draußen bleiben ...“

Problem des Falls: Zuständigkeit der Polizei für den Schutz privater Rechte sowie für die Gefahrenabwehr

Sachverhalt

Die bei dem Polizeipräsidium im Sinne von § 72 Abs. 1 BbgPolG tätigen Polizeibeamten POM Weiß und PK Roth kommen während ihrer abendlichen Streife durch eine brandenburgische Stadt um ca. 23.35 Uhr an der

6 Näher zum Anfangsverdacht einer Straftat Nerlich, Eingriffsrecht Brandenburg, S. 33 f.

angesagten Disco „kernfusion“ vorbei. Dort erleben sie, wie sich mehrere Leute heftig streiten. Ein junger Mann kommt auf die beiden eilig zu und bittet sie energisch, ihm dabei zu helfen, in das Lokal gelassen zu werden. Die beiden Türsteher Groß und Klein würden ihn und seine drei Freundinnen nämlich nicht hineinlassen, obwohl er im Voraus Eintrittskarten gekauft habe (was den Tatsachen entspricht; die Tickets enthalten namentliche Angaben zum Betreiber der Disco und zur Geschäftsanschrift). Als Grund wurde ihm und seinen Begleiterinnen gesagt, sie sollen sich gedulden: „*Nur die Ruhe, Ihr kommt schon hinein, wenn wir wollen...*!“ Währenddessen steigt die Anspannung vor dem Eingang der „kernfusion“ erheblich, weil Groß und Klein auch mehrere andere Leute nicht hineinlassen möchten und dies durch Vorzeigen ihrer beeindruckenden muskulösen Oberarme zumindest indirekt unterstreichen. Weiß und Roth sehen sich kurz an und meinen übereinstimmend, wenigstens für den verweigerten Einlass nicht zuständig zu sein. Ist diese Auffassung zutreffend? Prüfen Sie darüber hinaus, ob die beiden Beamten im vorliegenden Sachverhalt aus anderen Gründen zuständig sein könnten!

Lösungshinweise zur Zuständigkeit wegen des verweigerten Einlasses

Rechtsgrundlage und Tatbestandsvoraussetzungen: Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr

Für Weiß und Roth könnte sich eine Zuständigkeit aus § 1 Abs. 1; § 72 Abs. 1; § 78 Abs. 1 BbgPolG ergeben. Danach hat die **Polizei** die Aufgabe, **Gefahren** für die **öffentliche Sicherheit oder Ordnung** abzuwehren.

Zuständige **Polizeibehörde** in Brandenburg ist das Polizeipräsidium (§ 72 Abs. 1 BbgPolG), das gemäß § 78 Abs. 1 BbgPolG die der Polizei durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen hat. POM Weiß und PK Roth gehören laut Sachverhalt zum Polizeipräsidium.

Für die Zuständigkeit der Polizei müsste mindestens eine abstrakte **Gefahr** für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen. Erst recht ist die Zuständigkeit der Polizei bei einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründet. Unter einer konkreten Gefahr versteht man eine Sachlage, die im Einzelfall (also bildlich gesprochen: „hier und jetzt“) tatsächlich oder aufgrund verständiger Würdigung aus der Ex-ante-Sicht eines gewissenhaft und besonnen handelnden, gleichsam objektivierten Beamten in naher, d.h. überschaubarer Zukunft bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schadenseintritt an der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen wird. Steht der Schadenseintritt unmittelbar bevor bzw. ist er bereits eingetreten und dauert an, spricht man von einer gegenwärtigen Gefahr bzw. von einer Störung. Unter der **öffentlichen Sicherheit** versteht man die Unversehrtheit der

Rechtsordnung, die subjektiven Rechtsgüter und Rechte des Einzelnen, wie z.B. Gesundheit, Leben, Freiheit und Eigentum, den Schutz des Staates, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen sowie bestimmte Kollektivrechtsgüter, soweit diese nicht bereits gesetzlich geschützt werden.⁷

Fallbezug: Subsumtion der einzelnen Tatbestandsmerkmale

Im vorliegenden Fall könnte eine andauernde Rechtsverletzung und damit eine gegenwärtige Gefahr bzw. Störung der öffentlichen Sicherheit vorliegen. Denn dem Mann und seinen Begleiterinnen wird der Eintritt in das Tanzlokal verwehrt, obwohl er hierfür die erforderlichen Tickets gekauft und somit einen Anspruch auf Einlass in die „kernfusion“ erworben hat. Dieser Anspruch wird auch durch das Recht geschützt, nämlich durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das zum Privatrecht gehört. Werden aber privatrechtliche Ansprüche verletzt, handelt es sich grundsätzlich nicht um eine Störung der öffentlichen Sicherheit, weil sich das Merkmal „Unversehrtheit der Rechtsordnung“ nur auf öffentlich-rechtliche Normen bezieht. Daher kann dahingestellt bleiben, ob es sich im vorliegenden Fall überhaupt um eine Vertragsverletzung handelt. Anders wäre es nur, wenn mit der Verletzung des Privatrechts öffentlich-rechtliche Normen wie insbesondere Strafgesetze verletzt würden. Dafür gibt es aber keine Anhaltspunkte. Deshalb stellt der verweigerte Einlass als solches keine Gefahr im Sinne des § 1 Abs. 1 BbgPolG dar.

Mögliche andere Zuständigkeitsnorm: Zuständigkeit zum Schutz privater Rechte

Fraglich ist jedoch, ob durch den verweigerten Einlass eine Zuständigkeit nach § 1 Abs. 2 BbgPolG begründet ist. Nach dieser Vorschrift kann die Polizei auch zum Schutze privater Rechte tätig werden, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und die Verwirklichung des Rechts ohne polizeiliche Hilfe vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Im Einzelnen müssten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:⁸

- (schlüssiger) Antrag oder Zustimmung des Berechtigten;
- Unmöglichkeit des rechtzeitigen gerichtlichen Schutzes;
- Vereitelung oder wesentliche Erschwerung der Rechtsdurchsetzung ohne polizeiliche Hilfe;
- Offenkundigkeit/Plausibilität der Anspruchsvoraussetzungen;
- keine Vorwegnahme und Erweiterung der endgültigen Anspruchsverwirklichung (Beschränkung auf Sicherungsmaßnahmen!).

⁷ Siehe bereits oben Fall 1.

⁸ Im Einzelnen Nerlich, Eingriffsrecht Brandenburg, S. 37 f.

Fallbezug: Liegen die Voraussetzungen für die Zuständigkeit zum Schutz privater Rechte vor?

Die **Verletzung eines privaten Rechts** liegt vor. Auch ein **Antrag** bzw. eine **Zustimmung des Anspruchsinhabers** kann im Verhalten des Mannes gesehen werden, der die Polizei ausdrücklich um Hilfe bittet. Fraglich ist, ob **gerichtlicher Rechtsschutz rechtzeitig möglich** ist. Hinweise hierfür sind im Sachverhalt nicht erkennbar. Das kann jedoch dahingestellt bleiben, weil es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des privatrechtlichen Anspruchs des Mannes wesentlich erschwert oder gar vereitelt würde. Daran ändert sich auch nichts, dass er mit seinen Freundinnen möglicherweise gar nicht in das Lokal gelassen wird. Zumindest behält er nämlich einen Ersatzanspruch, den er notfalls vor den ordentlichen Gerichten durchsetzen kann. Hierfür hat der Mann auch alle notwendigen Informationen, insbesondere einen Namen und eine ladungsfähige Anschrift auf dem Ticket. Jedenfalls ist dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges hierzu entnehmbar. Somit liegen die beiden Polizeibeamten mit ihrer Auffassung richtig, wegen des verwehrten Einlasses nicht zuständig zu sein.

Lösungshinweise zur möglichen Zuständigkeit der Beamten aus anderen Gründen

Rechtsgrundlage und Tatbestandsvoraussetzungen: Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr

Fraglich ist, ob POM Weiß und PK Roth aus anderen Gründen zuständig sein könnten. Solch eine Zuständigkeit könnte wiederum zwecks **Gefahrenabwehr** gemäß § 1 Abs. 1 BbgPolG eröffnet sein. Denn angesichts des Tumults, der zunehmenden Anspannung unter den Beteiligten und der Drohgebärden von Groß und Klein könnte eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit liegen. Wegen der Definitionen der Gefahr und der öffentlichen Sicherheit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Fallbezug: Subsumtion der einzelnen Tatbestandsmerkmale

Nach dem objektiv zu betrachtenden Geschehensablauf liegt unter Zugrundelegung einer verständigen und gewissenhaften Würdigung der Sachlage die hinreichende Wahrscheinlichkeit vor, dass es zu Verletzungen des öffentlichen Rechts in Form von Straftaten (z.B. § 223, § 185 StGB) und zu Schädigungen an der Gesundheit von Beteiligten kommen könnte. Somit liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Gestalt der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung sowie subjektiver Rechtsgüter wie insbesondere der Gesundheit und Ehre vor.

Im Ergebnis ist daher im vorliegenden Fall doch eine Zuständigkeit der beiden Polizeibeamten gemäß § 1 Abs. 1 BbgPolG eröffnet.

Fall 3: Ausflug in den Wald

Problem des Falls: Zuständigkeit der Polizei für Gefahrenabwehr und für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Sachverhalt

Die brandenburgischen Polizeibeamten POM'in Tischler und POM Schreiner fahren Streife auf einer Landesstraße, die durch ein großes Waldgebiet in der Mark Brandenburg führt. Dabei entgeht ihren aufmerksamen Blicken nicht, wie sich etwa 50 m hinter dem Waldsaum ein Mann zu schaffen macht und unter den Bäumen etwas abzulagern scheint. Sie halten an und stellen fest, dass der Mann aus mehreren 10-Liter-Eimern Gemüseabfälle ausschüttet. Zwei der Eimer sind bereits leer, einen dritten möchte er gerade ausschütten, als die Polizisten ihn erfolgreich auffordern, das zu unterlassen. Im Nachgang erklärt er, dass sein Komposthaufen daheim voll sei, und „*die Gemüsereste der Natur ja nichts ausmachen*“. Die Eimer, so seine wahrheitsgemäße Antwort weiter, nehme er wieder mit nach Hause; die könne man ja schließlich nicht im Wald lassen. Sind die beiden Beamten für diesen Vorfall zuständig?

Lösungshinweise

Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr

Die Zuständigkeit könnte sich zum einen aus § 1 Abs. 1; § 72 Abs. 1; § 78 Abs. 1 BbgPolG ergeben. Danach hat die **Polizei** die Aufgabe, **Gefahren** für die **öffentliche Sicherheit oder Ordnung** abzuwehren. Zu den Definitionen der hier zu prüfenden Tatbestandsmerkmale siehe die Ausführungen oben in Fall 1.

POM'in Tischler und POM Schreiner sind laut Sachverhalt Angehörige des **Polizeipräsidiums** im Sinne des § 72 Abs. 1 BbgPolG. Fraglich ist, ob eine **Gefahr** für die **öffentliche Sicherheit oder Ordnung** vorliegt. Hier könnte es sich um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Gestalt der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung handeln. Denn nach § 24 Abs. 1 LWaldG ist es verboten, Wälder dadurch zu verschmutzen, dass nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe im Wald abgelagert oder sonst zurückgelassen oder in diesen eingeleitet werden. Gemüseabfälle, mögen sie auch biologisch abbaubar sein, gehören nicht in den Wald. Anhaltspunkte, dass das Handeln des Mannes erlaubt sein könnte, sind nicht ersichtlich. Der Mann verstößt also durch sein Verhalten gegen eine öffentlich-rechtliche gesetzliche Verhaltenspflicht. Da sich der Mann anschickt, noch einen Eimer auszuschütten, liegt eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Gestalt der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung vor. Die Polizeibeamten sind deshalb gemäß § 1 Abs. 1 BbgPolG i.V. mit § 24 LWaldG gefahrenabwehrrechtlich zuständig – allerdings nur subsidiär

(§ 2 Satz 1 BbgPolG). Originär zuständige Behörde wäre gemäß § 31 Ziff. 2, § 32 und § 34 LWaldG der Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde, die aber nicht zur Stelle war. Sie ist von der Polizei ggf. gemäß § 2 Satz 2 BbgPolG unverzüglich zu informieren.

Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Darüber hinaus könnten POM'in Tischler und POM Schreiner noch gemäß § 1 Abs. 4, § 72 Abs. 1, § 78 Abs. 1 BbgPolG i.V. mit § 53 Abs. 1 Satz 1 OWiG zuständig sein. Danach hat das Polizeipräsidium als zuständige Polizeibehörde in Brandenburg auch diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind. Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 OWiG haben die Beamten des Polizeidienstes nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zu treffen, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten. Voraussetzung für diese Zuständigkeit wäre das Vorliegen des **Anfangsverdachts** einer **Ordnungswidrigkeit** (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V. mit § 152 Abs. 2 StPO).⁹ Eine **Ordnungswidrigkeit** ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 OWiG). Hinsichtlich des **Anfangsverdachts** kann die Definition zum Anfangsverdacht einer Straftat analog herangezogen werden (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V. mit § 152 Abs. 2 StPO).

Verschmutzen von Wald entgegen dem Verbot in § 24 Abs. 1 LWaldG stellt eine vorsätzlich oder fahrlässig begehbare **Ordnungswidrigkeit** gemäß § 37 Abs. 1 Ziff. 26 LWaldG dar, die gemäß § 37 Abs. 3 LWaldG mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden kann. Der diesbezügliche **Anfangsverdacht** ergibt sich aus den Wahrnehmungen der Beamten, den Einlassungen des Mannes und den vorhandenen Gemüseabfällen im Wald.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 35 f. OWiG für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg (§ 38 Abs. 2 LWaldG i.V. mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG). POM'in Tischler und POM Schreiner sind in diesem Fall deshalb lediglich als Ermittlungs- bzw. Feststellungsbehörde im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 OWiG zuständig. Nach ihren Maßnahmen haben sie gemäß § 53 Abs. 1 Satz 3 OWiG den Landesbetrieb Forst Brandenburg zu informieren und die Akten dorthin zu übersenden.

Ergänzender Hinweis

Wann immer im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, ist die **Staatsanwaltschaft** zu informieren (§ 53 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 41 OWiG). Sie kann die Verfolgung einer Ord-

9 Näher hierzu Nerlich, Eingriffsrecht Brandenburg, S. 36.

nungswidrigkeit übernehmen, wenn sie eine Straftat verfolgt, die mit dieser Ordnungswidrigkeit in Zusammenhang steht (§ 42 Abs. 1 OWiG). Darüber hinaus tritt die Staatsanwaltschaft im Einspruchsverfahren in die Stellung der Verfolgungsbehörde ein (§ 69 Abs. 3 und 4 OWiG). Sie ist zudem Vollstreckungsbehörde nach der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über den Einspruch des Betroffenen (§ 91 OWiG).¹⁰

Fall 4: Unterkühlt im Stadtpark

Problem des Falls: Zuständigkeit für die Abwehr von Gesundheitsgefahren ohne einhergehende Rechtsverletzung

Sachverhalt

Die brandenburgischen Polizeibeamten POM Hart und PHM Zart kommen am 01.02. gegen 8.30 Uhr bei ihrer Streife durch den Stadtpark im brandenburgischen Lindenhausen an einer Bank vorbei, auf der eine männliche Person im mutmaßlichen Alter von etwa 50 Jahren liegt. Die Außentemperaturen betragen zu dieser Zeit ca. $-3\text{ }^{\circ}\text{C}$ und sollen laut amtlichem Wetterbericht auf nicht mehr als $+3\text{ }^{\circ}\text{C}$ steigen. Zudem wird Schneefall erwartet. Von den beiden Beamten angesprochen, reagiert der Mann nur mit Lallen und unverständlichen Geräuschen. Er riecht stark nach Alkohol und ist nach seinem äußeren Erscheinungsbild vollkommen unterkühlt. Weitere Ansprechversuche scheitern. Anzeichen für eine Straftat liegen nicht vor. Warum sind die beiden Polizisten für diesen Fall zuständig?

Lösungshinweise

Die Zuständigkeit könnte sich im vorliegenden Fall aus § 1 Abs. 1, § 72 Abs. 1, § 78 Abs. 1 BbgPolG ergeben, wonach die **Polizei** die Aufgabe hat, **Gefahren** für die **öffentliche Sicherheit oder Ordnung** abzuwehren. Zum Gefahrenbegriff siehe die Definition in Fall 1. Zur **öffentlichen Sicherheit** zählt u.a. auch der Schutz von Individualrechtsgütern wie Gesundheit, Leben und Eigentum vor Schäden, die nicht aus einer Rechtsverletzung resultieren. Deswegen könnte auch im vorliegenden Fall eine **konkrete Gefahr** zu bejahen sein. Denn die Auffindesituation stellt eine Sachlage dar, die gewissenhaft, besonnen und verständig, d.h. objektiv gewürdigt einen zumindest drohenden, wenn nicht gar weiterwirkenden Schaden an der Gesundheit bzw. am Leben des Mannes bedeutet. Er ist nämlich stark unterkühlt und unfähig, sich selbst zu helfen. Daraus ergibt sich auch die Zuständigkeit der beiden Polizeibeamten im vorliegenden Fall.

¹⁰ Siehe ergänzend hierzu noch Fall 8.

Fall 5: Ein bedrohlicher Kneipenbesuch

Problem des Falls: Zuständigkeit der Polizei für die Strafverfolgung

Sachverhalt

Winfried Wildt, 38 Jahre alt, sitzt am Abend des 01.02.2019 im brandenburgischen Birkenhain in der Kneipe „Zum träumenden Fuchs“ und trinkt sein drittes Bier. Als er von einem anderen Gast des Wirtshauses versehentlich angerempelt wird, rastet Wildt wie von Sinnen aus und schlägt mit seinen Fäusten auf den völlig überraschten wie wehrlosen Mann ein. So etwas lasse er sich nicht bieten, schimpft Wildt, der sich im schuldfähigen Zustand befindet, während der Attacke. Der Wirt und zwei andere Männer greifen beherzt ein und trennen die beiden voneinander. Während sich der eine Mann um das verletzte Opfer kümmert, hält der andere Winfried Wildt fest. Sie alle erzählen den bald darauf eintreffenden Polizeibeamten POM Guth und POM'in Bässa nach jeweils ordnungsgemäßer Belehrung, was geschehen ist. Vom mittlerweile ebenfalls anwesenden Arzt erfahren die Beamten, dass der zusammengeschlagene Mann ca. zwei Wochen unter den sichtbaren Verletzungen im Gesicht leiden werde, ohne aber bleibende Schäden befürchten zu müssen.

Die Polizeibeamten (Angehörige des Polizeipräsidiums i.S. des § 72 BbgPolG) möchten die Sache nicht auf sich beruhen lassen, fragen sich aber als erstes, ob sie überhaupt für die Angelegenheit zuständig sind. Was antworten Sie darauf?

Lösungshinweise

Rechtsgrundlage und Tatbestandsvoraussetzungen

Die Zuständigkeit der Beamten könnte sich aus § 1 Abs. 4, § 72 Abs. 1, § 78 Abs. 1 BbgPolG i.V. mit § 163 Abs. 1 StPO ergeben. Danach hat die **Polizei** die Aufgabe, **Straftaten** zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 163 Abs. 1 StPO). Zuständige Polizeibehörde ist in Brandenburg gemäß § 72 Abs. 1 BbgPolG das Polizeipräsidium, zu dem die handelnden Beamten laut Sachverhalt gehören.

Fraglich ist, ob eine Straftat vorliegt, wobei der **Anfangsverdacht** einer **Straftat** im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO für die Zuständigkeit der Polizei genügt. **Straftat** ist die tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Handlung. Unter dem **Anfangsverdacht** versteht man das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat (§ 152 Abs. 2 StPO). Auf dieser Grundlage muss es nach kriminalistischer Erfahrung möglich erscheinen, dass eine verfolgbare Tat begangen wurde, zu der

auch der strafbare Versuch zählt. Der Verdachtsgrad kann zu diesem Zeitpunkt noch gering sein; nur reine Vermutungen genügen nicht.¹¹

Fallbezug: Subsumtion der einzelnen Tatbestandsmerkmale

Im vorliegenden Fall könnte der Anfangsverdacht einer Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB vorliegen. Danach macht sich strafbar, wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt. Eine solche Straftat könnte Winfried Wildt laut den Aussagen der beiden Männer, des Wirts und des Opfers begangen haben. Zudem hat der Arzt Verletzungen bei dem von Wildt attackierten Gast diagnostiziert. Soweit auch die Polizeibeamten das Opfer gesehen haben, können sie den Anfangsverdacht zudem auf ihre eigenen Wahrnehmungen stützen. Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer strafbaren Körperverletzung i.S. des § 223 Abs. 1 StGB vorliegen und die Beamten deshalb zuständig sind, um Maßnahmen zu deren Erforschung zu ergreifen.

11 Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 152 StPO Rn. 4. Siehe bereits oben.